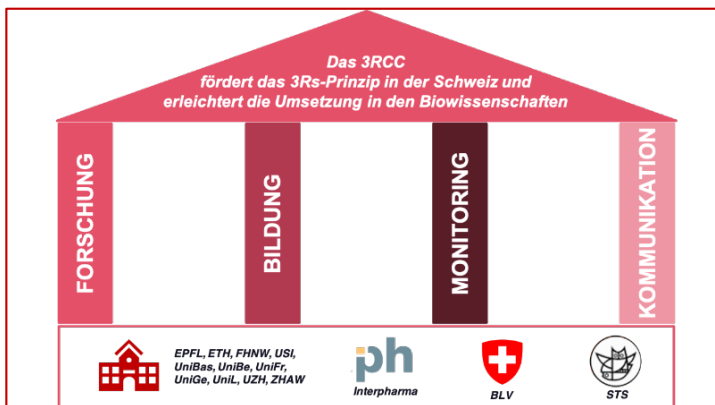


3R-Forschungsförderung in der Schweiz

Das 3R Kompetenzzentrum Schweiz (3RCC)

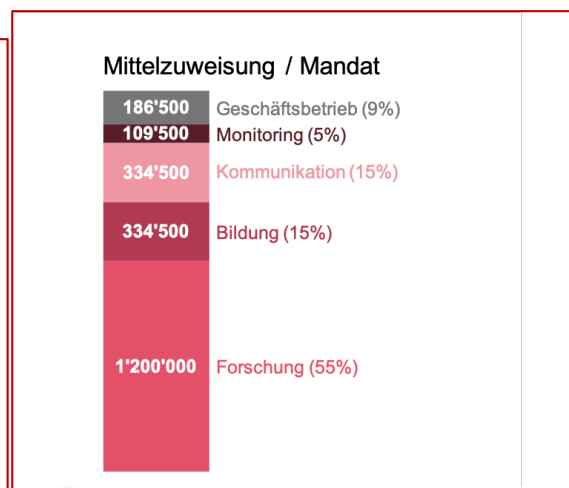
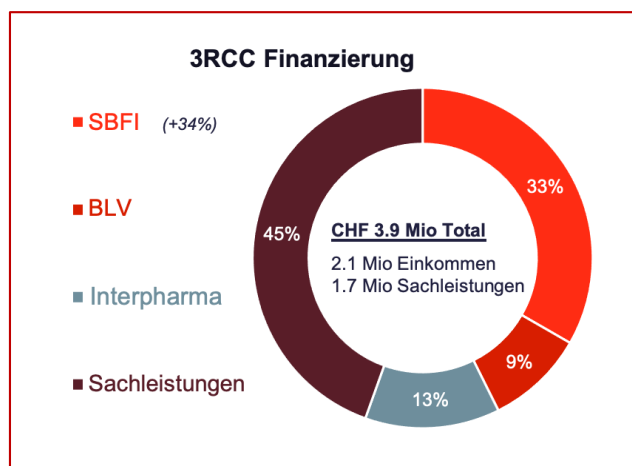
Das **3RCC** wurde 2018 mit dem Ziel gegründet, die Umsetzung des 3R-Prinzips in der Wissenschaft weiter zu fördern. Zu seinen Partnern gehören 11 Schweizer Universitäten und Fachhochschulen (**swissuniversities**), der Verband der pharmazeutischen Firmen (**Interpharma**), das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (**BLV**) und der Schweizer Tierschutz (STS). Das 3RCC wird vom Bund (SBFI und BLV) und Interpharma finanziert und erhält von den Mitgliedsinstitutionen Sachleistungen, die jedes Jahr dem Wert der Bundesmittel entsprechen müssen.



Das 3RCC unterstützt die Umsetzung des **3R-Prinzips** an Hochschulen und in der Industrie. Fast zwei Drittel (64 %) der Tiere werden in der Grundlagenforschung verwendet und ca. 20 % für die Entwicklung und Prüfung pharmazeutischer und chemischer Produkte. Das Zentrum stellt Forschungsförderungsmittel zur Verfügung, unterstützt die Ausbildung von Studierenden der Biowissenschaften, überwacht Fortschritte und bietet Informationen und Expertise zu 3R-Methoden und tierversuchsfreien Ansätzen.

Das 3RCC unterstützt die Umsetzung des 3R-Prinzips an Hochschulen und in der Industrie. Fast zwei Drittel (64 %) der Tiere werden in der Grundlagenforschung verwendet und ca. 20 % für die Entwicklung und Prüfung pharmazeutischer und chemischer Produkte. Das Zentrum stellt Forschungsförderungsmittel zur Verfügung, unterstützt die Ausbildung von Studierenden der Biowissenschaften, überwacht Fortschritte und bietet Informationen und Expertise zu 3R-Methoden und tierversuchsfreien Ansätzen.

3RCC Budget 2021



Im Jahr 2021 lancierte die Schweizer Regierung das Nationale Forschungsprogramm **NFP 79 Advancing 3R – Tiere, Forschung und Gesellschaft**, um die Entwicklung von 3R-Anwendungen mit CHF 20 Millionen bis 2028 zu beschleunigen. Die **Stiftung 3R**, die dem 3RCC von 1987 bis 2018 vorausging, finanzierte 3R-Forschungsprojekte mit rund CHF 20 Millionen.

3R-Prinzip in Tierversuchen

Vor mehr als 60 Jahren veröffentlicht, ist das Konzept des 3R-Prinzips heute unter Forschenden weithin akzeptiert als **moralische Verpflichtung, Tiere human zu behandeln** und **wenn möglich Alternativmethoden** in Tierversuchen einzusetzen. In der Schweiz wurde das **3R-Prinzip** – Replace (Ersatz), Reduce (Reduktion), Refine (Verbesserung) – als **verbindlicher Grundsatz** bei der Durchführung von **Tierversuchen** in die **Tierschutzgesetzgebung** aufgenommen. Forschende in öffentlichen und privaten Organisationen dürfen Tierversuche nur durchführen, wenn keine Alternativmethoden zur Verfügung stehen, und müssen die Zahl der Tiere und die Belastung für sie so gering wie möglich halten.

- **Ersatzmethoden** bestehen aus der Verwendung von Zell- und Gewebekulturen, dreidimensionale Organ-Chip-Systeme, Software oder Bildgebungsverfahren oder anderen Ansätzen, die ohne lebende Tiere auskommen.
- **Reduktion** umfasst Ansätze, bei denen Forschende das Design oder die Analyse ihrer Studien verbessern, bessere Zuchtstrategien entwickeln oder Material gemeinsam nutzen, um die Anzahl der Tiere zu reduzieren.
- **Verbesserung** beinhaltet Methoden, durch die Haltungsbedingungen, Pflege, Handling oder Abläufe in Tierversuchen verbessert werden, um Belastungen, Schmerzen, Leid und Ängste der Tiere zu reduzieren.

Das übergeordnete Ziel der Anwendung des 3R-Prinzips in der Forschung ist es, die Verwendung und Belastung von Tieren so weit wie möglich zu reduzieren und die Qualität, Reproduzierbarkeit und Relevanz von Tierversuchen zu verbessern.

Gesetzlicher Rahmen für Tierversuche

Die aktuelle Gesetzgebung in der Schweiz schreibt vor, dass jeder Tierversuch und jede Haltung von Versuchstieren bewilligt werden müssen. Anlässlich jedes Gesuches für einen belastenden Tierversuch wird eine **Güterabwägung** durchgeführt, bei dem der erwartete Erkenntnisgewinn für die Gesellschaft der Belastung für die Tiere gegenübergestellt wird. Das **Bewilligungsverfahren** hat zum Ziel, die Anzahl der Versuchstiere so niedrig wie möglich zu halten, die **Tiere vor übermässigen Belastungen zu schützen** und entsprechend **Abbruchkriterien** zu definieren. Zudem sind Forschende verpflichtet, die Zahl der eingesetzten Versuchstiere zu melden und über abgeschlossene Studien zu berichten. Das Personal muss über die nötigen Kenntnisse verfügen, eine spezifische **Ausbildung absolvieren und Fortbildungen besuchen**. Dieser gesetzliche Rahmen ermöglicht es, Tierversuche in der Schweiz zu prüfen und nur zu bewilligen, wenn diese unerlässlich sind und regelkonform durchgeführt werden.